


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0458	

	05.01.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend		
Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün	vorberatend	11.03.2022	
Verbandsausschuss	vorberatend	21.03.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	01.04.2022	

Betreff: Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen RVR Ruhr Grün zum 31.12.2020

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stellt analog § 97 (2) i.V.m. §96 (1) Gemeindeverordnung NRW und gem. §26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW den Lagebericht sowie den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2020

- mit einer Bilanzsumme von 30.371.440,93 €
- mit einem Eigenkapital von 8.160.808,42 €
- mit einem Verlustausgleich von 10.305.784,01 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem RVR-Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 262.593,45 €
- und einem Jahresfehlbetrag von 68.400,09 €

fest.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. §96 (1) GO NRW und §26 (3) EigVO NRW, den Jahresfehlbetrag von 68.400,09€ im Jahr 2021 der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. §4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

Begründung:

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün Entlastung des Betriebsausschusses

I. Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über den Jahresfehlbetrag und über die Zuführung zur Forstlichen Ausgleichsrücklage

RVR Ruhr Grün schließt das Geschäftsjahr 2020 mit einem durch den Regionalverband Ruhr zugewendeten Verlustausgleich von T€ 10.306 für investive Maßnahmen und laufende Aufwendungen sowie mit einem Zuschuss des RVR für Investitionen in das eigene Vermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung von T€ 263 ab.

Im Ergebnis ist für 2020 ein Jahresfehlbetrag von T€ 68 zu verzeichnen. Mehrere größere ergebnisverbessernde und ergebnisverschlechternde Einflüsse führen in Summe zu einer Ergebnisverbesserung von T€ 682.

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 war eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Wirtschaftsplanes in Höhe von T€ 750 gemäß § 75 (2) Gemeindeordnung NRW vorgesehen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des sich ergebenden Jahresergebnisses obliegt gem. § 96 (1) der Verbandsversammlung.

Ausgehend von den Ergebnisverbesserungen in 2020 in Höhe von T€ 682 verringert sich der geplante Fehlbetrag von T€ 750 auf die oben genannten T€ 68 welche in der Bilanz und Ergebnisrechnung ausgewiesen werden.

Im Anschluss an die Prüfung des Jahresabschlusses durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll (vorbehaltlich möglicher Veränderungen im Rahmen der Prüfung) der Verbandsversammlung gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (§) EigVO NRW vorgeschlagen werden gem. § 42 KomHVO NRW den verbliebenen Jahresfehlbetrag von T€ 68 im Jahr 2022 aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Als Wirtschaftsprüfer für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün ist gem. § 5 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen in der Sitzung des Betriebsausschusses am 15.11.2019 benannt worden. Einer Beauftragung der BDO AG zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW gem. § 106 Abs. 2 Satz 5 Gemeindeordnung am 20.11.2019 zugestimmt.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung in wesentlichen Auszügen zur Verfügung gestellt. Den Fraktionen wird jeweils ein vollständiges Exemplar zugeleitet. Zudem werden in den Sitzungen einige Belegexemplare ausgelegt.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann möglich. Die Bekanntgabe der Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster.

Die BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung mit Datum vom 11. Januar 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Ergebnisse der Beratungen im Betriebsausschuss und im Verbandsausschuss berücksichtigend, stellt die Verbandsversammlung nach § 97 Abs. 2 i.V.m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW und § 26 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 6 Betriebssatzung RVR Ruhr Grün den Jahresabschluss fest.

Gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen steht die Feststellung durch die Verbandsversammlung unter dem Vorbehalt der inhaltlichen Ergänzung des Bestätigungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Mögliche Ergänzungen der Gemeindeprüfungsanstalt gegenüber dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers würden der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitgeteilt.

II. Entlastung des Betriebsausschusses

Gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung entscheidet die Verbandsversammlung zudem über die Entlastung des Betriebsausschusses.

siehe Anlage:

Wesentliche Teile aus dem Bericht der BDO AG über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün:

- Bilanz
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Betriebsleiter Thomas Kämmerling	BG IV Nina Frense	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Räther, Frauke			
Akt.zeichen			